



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

**Geht an:**

Vernehmlassungsadressaten gemäss  
separater Liste

T direkt 041 728 55 01  
silvia.thalmann@zg.ch  
Zug, 2. Februar 2024 hait  
VD VDS 4.1 / 59.2 - 84518

**Änderung des Normalarbeitsvertrages Privathaushalt – Ergänzungen für die 24-Stunden-Betreuung; Einladung zum Mitbericht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 21. Juni 2017 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF beauftragt, die Kantone beim Erarbeiten eines Modells für die Ergänzung der kantonalen Normalarbeitsverträge (NAV) mit Bestimmungen für die 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten zu unterstützen. Der zusammen mit den Kantonen entwickelte und den betroffenen Kreisen zur Stellungnahme unterbreitete Modell-NAV sieht für die 24-Stunden-Betreuung Regeln vor für die Präsenz- und Pausenzeiten und enthält weitere Ansprüche der Arbeitnehmenden wie die Übernahme der Anreisekosten, die Ausstattung des Zimmers und die Visierung der Arbeitszeitdokumentation durch alle Vertragsparteien ([Modell-NAV für die Regelung der 24-Stunden-Betreuung \(admin.ch\)](#)). Die Kantone sind aufgefordert, ihre bestehenden Normalarbeitsverträge im Bereich Hauswirtschaft mit diesen Regelungen zu ergänzen. Der Normalarbeitsvertrag Privathaushalt des Kantons Zug (NAV Privathaushalt; BGS 831.521) hat diese Punkte noch nicht geregelt, was es nun nachzuholen gilt.

Der Regierungsrat kann in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen Entscheidungsbefugnisse an die zuständige Direktion delegieren. Gemäss § 6 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung (DeIV, BGS 153.3) entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion über Änderungen des NAV Privathaushalt. Dieser wurde vom Regierungsrat seinerzeit gestützt auf Art. 359 Abs. 2 des Obligationenrechts kompetenzgemäss erlassen. Der NAV Privathaushalt regelt die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmenden in Privathaushalten im Kanton Zug; fehlt eine konkrete Regelung, so gilt das Obligationenrecht subsidiär.

Die 24-Stunden-Betreuung zeichnet sich dadurch aus, dass die oder der Arbeitnehmende im Haushalt der zu betreuenden Person wohnt. Dadurch unterscheidet sich die 24-Stunden-Betreuung von gewöhnlichen Arbeitsverhältnissen ohne Wohnort am Arbeitsort. Aufgrund der hohen Verfügbarkeit der Arbeitnehmenden und des fließenden Übergangs von Arbeits- und Ruhezeiten besteht zum Schutz der Arbeitnehmenden zusätzlicher Regelungsbedarf.

Die Ergänzung des bestehenden NAV Privathaushalt hat eine teilweise Neugliederung und Neubenennung der einzelnen Abschnitte zur Folge. Sie wurde ausserdem zum Anlass genommen, um sprachliche Anpassungen vorzunehmen. Da es sich rechtstechnisch um eine Totalrevision handelt, ist es nicht möglich, eine sinnvolle Synopse zu erstellen. Eine Gegenüberstellung des bestehenden und des neuen Erlasstextes ist aufgrund der beiliegenden Dokumente dennoch ohne weiteres möglich.

Ich lade Sie hiermit ein, uns Ihre Stellungnahme bis am **30. April 2024 per E-Mail an [info.vds@zg.ch](mailto:info.vds@zg.ch)** zukommen zu lassen. Für allfällige Auskünfte stehen Ihnen Carla Dittli (Tel. 041 728 55 33, E-Mail [carla.dittli@zg.ch](mailto:carla.dittli@zg.ch)) oder Marita Hauenstein (Tel. 041 728 55 06, E-Mail [marita.hauenstein@zg.ch](mailto:marita.hauenstein@zg.ch)) gerne zur Verfügung.

Ich bedanke mich für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse  
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann  
Frau Landammann

**Beilagen:**

- Erläuternder Bericht
- Normalarbeitsvertrag Privathaushalt gemäss geltender Fassung (BGS 831.521)
- Revidierter Erlasstext Normalarbeitsvertrag Privathaushalt (Arbeitsversion)

**Vernehmlassungsadressaten:**

- gemäss separater Liste